



Verordnung von Verkehrsmaßnahmen auf
Grund der mit Bescheid vom 12. Juni 2026
bewilligten Arbeiten

Datum: 15. Juni 2026
Zahl: 640
Auskünfte: Sandra Unterköfler
DW: 12

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs 1a in Verbindung mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, werden anlässlich der Durchführung mit Bescheid vom 12. Juni 2026 bewilligten Arbeiten betreffend Sanierung „Hundsorf Huber Auen“ im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum vom 18.06.2026 bis 26.06.2026 bzw. Fertigstellung der Arbeiten innerhalb der oben angeführten Frist verordnet:

§ 1

Ein durchgehendes Fahrverbot in beiden Richtungen für den Bereich der Straße „Hundsorf Huber Auen“ unterhalb des Objektes Hundsorf 56 bis Abzweigung zur Teuchner Landesstraße L46 im Zeitraum 18. Juni 2026 bis 26. Juni 2026 bzw. Fertigstellung der Arbeiten innerhalb der oben angeführten Frist.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, nach erfolgter Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird nach Entfernung derselben wieder unwirksam.

§ 3

Folgende Straßenverkehrszeichen sind im Sinne der Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau der Österr. Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr durch den Bauführer, im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Afritz kundzumachen:

1. Das Gefahrenzeichen „Baustelle“ gemäß § 50 Z 9 der StVO 1960 idgF
2. Das Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z 1 der StVO 1960 idgF "Fahrverbot" mit der Zusatztafel "ausgenommen Baustellenfahrzeuge" beidseitig unmittelbar vor der Baustelle;
3. Die Hinweistafel „Umleitung“ gemäß § 53 Z 16b der StVO 1960 idgF im Bereich der Abzweigung der Hundsdorferstraße zu Hundsorf Huber Auen und Auffahrt von der Teuchner Landesstraße L 46 zu Hundsorf Huber Auen.



§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, mit einer Geldstrafe bis zu € 726,00 oder mit Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:

(Gerald Ebner)

Ergeht an:

-Bezirkshauptmannschaft Villach, Verkehrswesen, 9500 Villach
-Polizeiinspektion 9542 Aflitz am See
-Amtstafel
-z.d.A.

Angeschlagen am: 18. Juni 2026

Abgenommen am: 26. Juni 2026